

Kantonale Asylverordnung (kAV)

Vom 16. Oktober 2007 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung vom 17. Mai 1984¹⁾ des Kantons Basel-Landschaft sowie auf die §§ 6 Absatz 3 und 32 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2001²⁾ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Asylsuchende mit Ausweis N;
- b. vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F;
- c. Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit Ausweis S;
- d. Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung;
- e. Personen, deren Asylverfahren mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid abgeschlossen worden ist.

§ 2 Zuweisung

¹ Der Kanton weist die Personen gemäss § 1 den Gemeinden zu. Er unterstützt diese bei deren Zusammenarbeit.

² Der Standortgemeinde einer Bundeseinrichtung für Asylsuchende oder eines kantonalen Erstaufnahmezentrums wird die Anzahl Plätze der Einrichtung oder des Zentrums an der Anzahl Personen gemäss § 1 angerechnet. *

§ 3 Betreuung, Unterkunft und Unterstützung

¹ Die Gemeinden betreuen die Personen gemäss § 1 und weisen ihnen eine Individual- oder eine Kollektivunterkunft zu.

² Sie unterstützen bedürftige Personen gemäss § 1 nach Massgabe dieser Verordnung.

1) SGS [100](#), GS 29.276

2) SGS [850](#), GS 34.143

³ Sie melden dem Kanton innert 2 Wochen jede Gewährung, Änderung oder Beendigung einer Unterstützung.

§ 4 * Eingliederung

¹ Die Gemeinden vollziehen die Eingliederungsmassnahmen gemäss den §§ 16 - 19 des Sozialhilfegesetzes wie folgt:

- a. die Förderungsprogramme und die Anreizbeiträge gegenüber den Personen gemäss § 1 Buchstaben b und c,
- b. die Beschäftigungen gegenüber allen Personen gemäss § 1.

² Die Entschädigungen des Kantons an die Gemeinden richten sich in Abweichung von § 34 des Sozialhilfegesetzes nach § 18 Absatz 3 Buchstaben a und a^{bis}.

§ 5 Zuständigkeiten

¹ Die Sozialhilfebehörden vollziehen die Gemeindeaufgaben dieser Verordnung.

² Das Kantonale Sozialamt (kurz: Amt) vollzieht die Kantonsaufgaben dieser Verordnung. Es ist Kontaktstelle zum Bund und gibt ein Handbuch zum Vollzug der Asylgesetzgebung heraus.

§ 6 Übertragung

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für die Übertragung der Führung von Erstaufnahmeheimen an Dritte.

² Die Gemeinden können die Betreuung der Personen gemäss § 1 sowie die Ausrichtung der Unterstützungen an diese Dritten übertragen.

³ Die Verfügungskompetenz ist nicht übertragbar.

2 Unterstützung

§ 7 Anrechnung von Einkünften und Vermögen

¹ Zur Festlegung der Unterstützung von Personen gemäss § 1 werden alle Einkünfte sowie alle Vermögen angerechnet. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Bei Personen gemäss § 1 Buchstaben a, b und c werden Erwerbseinkünfte von CHF 400 pro Person und Monat oder von CHF 700 pro Haushalt und Monat anteilmässig nicht angerechnet (freie Einkünfte). Der Anteil richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad.

³ Gefälligkeitszuwendungen bei der Teilnahme an einem Förderungsprogramm oder für die Ausübung einer Beschäftigung werden nicht an das Einkommen angerechnet. *

§ 8 Individualunterkünfte

¹ Die Unterstützungen an bedürftige Personen gemäss § 1 Buchstaben a, b und c in Individualunterkünften betragen pro Haushalt und Monat bei *

- a. 1 Person: CHF 589;
- b. 2 Personen: CHF 961;
- c. 3 Personen: CHF 1'364;
- d. 4 Personen: CHF 1'733;
- e. 5 Personen: CHF 2'060;
- f. 6 Personen: CHF 2'322;
- g. 7 Personen: CHF 2'512;
- h. 8 Personen: CHF 2'676;
- i. 9 Personen: CHF 2'846;
- k. 10 Personen: CHF 2'949;
- l. 11 Personen: CHF 3'144;
- m. 12 Personen: CHF 3'357.

² Sie decken pauschal alle Aufwendungen ab, so insbesondere für Nahrung, Kleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und Fernsehgebühren, Elektrizität, Gas, Kehrrichtgebühren, Transportkosten sowie Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung.

§ 9 Kollektivunterkünfte

¹ Die Unterstützung an bedürftige Personen gemäss § 1 Buchstaben a, b und c in Kollektivunterkünften beträgt pro Person und Monat CHF 412, jedoch höchstens die Beträge gemäss § 8 Absatz 1. *

² Sie deckt pauschal alle Aufwendungen ab, so insbesondere für Nahrung, Kleidung, persönliche Auslagen, Post, Telefon und Transportkosten.

§ 10 Übrige Personen

¹ Die Unterstützung an bedürftige Personen gemäss § 1 Buchstaben d und e beträgt pro Person und Tag CHF 8.

² Sie deckt pauschal alle Aufwendungen für den Lebensunterhalt ab und ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen abzugeben.

³ Sie wird nur auf Verlangen hin abgegeben.

§ 11 * Kranken- und Unfallversicherung

¹ Die Gemeinden schliessen für die Personen gemäss § 1 die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder ab.

§ 12 Aufwendungen für medizinische Behandlung und Pflege

¹ Der Kanton gewährt in Ausnahmefällen bedürftigen Personen gemäss § 1 Unterstützungen an die Aufwendungen für absolut unerlässliche medizinische Behandlung und Pflege, die durch die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung nicht gedeckt sind. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Bei bedürftigen Personen gemäss § 1 Buchstabe b, die länger als 7 Jahre seit der Einreise in der Schweiz sind, tragen die Gemeinden die Kosten gemäss Absatz 1.

§ 13 Verfahren

¹ Gesuche um Unterstützung gemäss § 12 sind der Sozialhilfebehörde einzureichen. Diese prüft sie vor und leitet sie mit ihrem Bericht an das Amt weiter.

² Das Amt kann von der gesuchstellenden Person eine Überprüfung durch einen Vertrauensarzt seiner Wahl verlangen.

³ Der Kanton trägt die Kosten der Überprüfung, sofern sie nicht von der Kranken- und Unfallversicherung der gesuchstellenden Person übernommen werden.

§ 14 Zahnbehandlungen, Kostenvoranschlag

¹ Die Gemeinden gewähren bedürftigen Personen gemäss § 1 Unterstützungen an die Aufwendungen für schmerzstillende Zahnbehandlungen.

² Sie gewähren bedürftigen Personen gemäss § 1 Buchstabe b Unterstützungen für einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnsanierungen im Rahmen des Sozialversicherungstarifs.

³ Die gesuchstellende Person hat einen Kostenvoranschlag einzureichen. Ausgenommen sind die Fälle notfallmässig vorzunehmender, schmerzstillender Zahnbehandlungen.

§ 15 Verfahren

¹ Gesuche um Unterstützung gemäss § 14 sind der Sozialhilfebehörde einzureichen.

² Die Sozialhilfebehörde entscheidet über die Gesuche bis CHF 300 direkt. Höhere Gesuche leitet sie an das Amt weiter.

³ Das Amt unterbreitet die Gesuche der zuständigen zahnärztlichen Person gemäss § 14 Absatz 3 der Sozialhilfeverordnung³⁾. Die zahnärztliche Person erstattet dem Amt Bericht nach Massgabe des Vertrags gemäss § 14 Absatz 3 der Sozialhilfeverordnung. *

⁴ Das Amt kann von der gesuchstellenden Person eine Überprüfung durch den Vertrauenszahnarzt seiner Wahl verlangen. Die Kosten der Überprüfung trägt der Kanton.

3) SGS [850.11](#), GS 34.262

⁵ Das Amt leitet den Bericht der zahnärztlichen Person sowie gegebenenfalls des Vertrauenszahnarztes an die Sozialhilfebehörde zum Entscheid über das Gesuch weiter. *

§ 16 Herabsetzung

¹ Die Unterstützung darf aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten höchstens um 30% der Unterstützungen gemäss den §§ 8 und 9 herabgesetzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 17a und 18 der Sozialhilfeverordnung⁴⁾ sinngemäss. *

§ 17 Überprüfung von Arztzeugnissen durch den Vertrauensarzt

¹ Die Sozialhilfebehörde kann von der unterstützten oder gesuchstellenden Person eine Überprüfung des vorgelegten Arztzeugnisses durch einen Vertrauensarzt ihrer Wahl verlangen.

² Die Kosten der Überprüfung trägt die Gemeinde, sofern sie nicht von der Krankenversicherung der unterstützten oder gesuchstellenden Person übernommen werden.

3 Entschädigungen

§ 18 Art und Höhe

¹ Der Kanton entschädigt die Gemeinden für die Kosten für die Betreuung, Unterbringung, Unterstützung und Verwaltung *

- a. * der bedürftigen Personen gemäss § 1 Buchstaben a, b und c pauschal mit CHF 37.50 pro Person und Tag,
- b. der bedürftigen Personen gemäss § 1 Buchstaben d und e pauschal mit CHF 30 pro Person und Tag.

^{1 bis} Er entschädigt die Gemeinden für die Kosten der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung der bedürftigen Personen gemäss § 1 *

- a. für die Prämien pauschal in der Höhe der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder pro Person und Tag;
- b. für die Franchisen und Selbstbehalte pauschal nach Massgabe von Artikel 103 Absätze 1 bzw. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1995⁵⁾ über die Krankenversicherung (KVV) für die Altersgruppe pro Person und Tag.

² Von den Beträgen gemäss Absatz 1 werden die an die Unterstützung angerechneten Einkünfte abgezogen.

4) SGS [850.11](#), GS 34.0262

5) SR 832.102

³ Der Kanton entschädigt die Gemeinden zudem für die Kosten, die diesen entstanden sind

- a. * durch die Förderungsprogramme und Beschäftigungen, in der doppelten Höhe gemäss § 25b Absatz 2 Buchstaben a bzw. b der Sozialhilfeverordnung;
- a^{bis}. * durch die Anreizbeiträge;
- b. durch die Unterstützungen an die Aufwendungen für Zahnbehandlungen gemäss § 14 Absätze 1 und 2;
- c. durch die Überprüfung von Arztzeugnissen gemäss § 17 Absatz 2;
- d. im Zusammenhang mit der Ausreise von Personen gemäss § 1.

§ 19 Dauer

¹ Der Kanton richtet die Entschädigungen wie folgt aus:

- a. für Personen gemäss § 1 Buchstabe a längstens bis zum Tag der Wegweisung,
- b. * für Personen gemäss § 1 Buchstabe b diejenigen gemäss § 18 Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 1^{bis} sowie Absatz 3 Buchstaben b und c längstens während 7 Jahren seit Einreise in die Schweiz,
- c. für Personen gemäss § 1 Buchstabe b diejenige gemäss § 4 Absatz 2 längstens bis zur Erteilung einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung,
- d. für Personen gemäss § 1 Buchstabe c längstens bis zur Erteilung einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung und danach die Hälfte längstens bis zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung,
- e. für Personen gemäss § 1 Buchstaben d und e für die Dauer der erfolgten Unterstützung.

4 Schlussbestimmungen

§ 20 Änderung der Sozialhilfeverordnung

¹ Die Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001⁶⁾ wird wie folgt geändert: ...⁷⁾

§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Kantonale Asylverordnung (kAV) vom 20. Februar 2001⁸⁾ wird aufgehoben.

6) SGS [850.11](#), GS 34.262

7) GS 36.308

8) GS 34.49, SGS 850.19

§ 22 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
16.10.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	GS 36.0303
26.05.2009	01.06.2009	§ 15 Abs. 3	geändert	GS 36.1106
26.05.2009	01.06.2009	§ 15 Abs. 5	geändert	GS 36.1106
05.07.2011	01.01.2012	§ 8 Abs. 1	geändert	GS 37.605
05.07.2011	01.01.2012	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 37.605
05.07.2011	01.01.2012	§ 18 Abs. 1	geändert	GS 37.605
27.09.2011	01.11.2011	§ 11	totalrevidiert	GS 37.645
27.09.2011	01.01.2012	§ 18 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 37.645
27.09.2011	01.01.2012	§ 19 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 37.645
29.10.2013	01.01.2014	§ 2 Abs. 2	geändert	GS 38.290
29.10.2013	01.01.2014	§ 4	totalrevidiert	GS 38.290
29.10.2013	01.01.2014	§ 7 Abs. 3	eingefügt	GS 38.290
29.10.2013	01.01.2014	§ 18 Abs. 3, Bst. a.	geändert	GS 38.290
29.10.2013	01.01.2014	§ 18 Abs. 3, Bst. a ^{bis} .	eingefügt	GS 38.290
24.11.2015	01.01.2016	§ 16 Abs. 1	geändert	GS 2015.072
24.11.2015	01.01.2016	§ 18 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 2015.072

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	16.10.2007	01.01.2008	Erstfassung	GS 36.0303
§ 2 Abs. 2	29.10.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.290
§ 4	29.10.2013	01.01.2014	totalrevidiert	GS 38.290
§ 7 Abs. 3	29.10.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 38.290
§ 8 Abs. 1	05.07.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.605
§ 9 Abs. 1	05.07.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.605
§ 11	27.09.2011	01.11.2011	totalrevidiert	GS 37.645
§ 15 Abs. 3	26.05.2009	01.06.2009	geändert	GS 36.1106
§ 15 Abs. 5	26.05.2009	01.06.2009	geändert	GS 36.1106
§ 16 Abs. 1	24.11.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.072
§ 18 Abs. 1	05.07.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.605
§ 18 Abs. 1, Bst. a.	24.11.2015	01.01.2016	geändert	GS 2015.072
§ 18 Abs. 1 ^{bis}	27.09.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 37.645
§ 18 Abs. 3, Bst. a.	29.10.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.290
§ 18 Abs. 3, Bst. a ^{bis} .	29.10.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 38.290
§ 19 Abs. 1, Bst. b.	27.09.2011	01.01.2012	geändert	GS 37.645